

## Praxispartnervertrag

zwischen der

### **Berufsakademie Wilhelmshaven**

vertreten durch Dr. Eva Maria Haarmann

und

---

(Praxispartner, Träger)

vertreten durch \_\_\_\_\_

Zwischen der Berufsakademie Wilhelmshaven und dem Praxispartner (Träger) wird folgende Vereinbarung getroffen:

#### **§ 1 Voraussetzung des Praxisbetriebes (Einrichtung)**

(1) Der Praxispartner erklärt, dass die Praxisbetriebe (Einrichtung/en) nach Art und Ausstattung zur berufspraktischen Ausbildung im Rahmen des dualen Bachelor-Ausbildungsgangs Soziale Arbeit befähigt sind und personell und sachlich geeignet sind, die in den jeweiligen Ausbildungsplänen festgeschriebenen Inhalte unter der Gesamtverantwortung der Berufsakademie Wilhelmshaven zu vermitteln.

(2) Wird die berufspraktische Ausbildung im Verbund mit maximal zwei Praxisbetrieben (Einrichtungen) durchgeführt, trägt ein Praxisbetrieb die Hauptverantwortung. Dessen Träger wird in dieser Vereinbarung als Praxispartner (Träger) geführt. Er hat zu gewährleisten, dass der Verbund in seiner Gesamtheit befähigt ist und personell und sachlich geeignet ist, die in den jeweiligen Ausbildungsplänen festgeschriebenen Inhalte zu vermitteln.

(3) Bereits mit der Anmeldung der Studierenden muss die sächliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsverantwortung im Ausbildungsplan festgeschrieben werden und vom Praxisbetrieb (und im Falle einer Verbundausbildung von beiden Verbundpartnern) unterzeichnet werden.

#### **§ 2 Genehmigung des Ausbildungsvertrages sowie des individuellen Ausbildungsplanes**

Gemäß § 16 (4) SozHeilKindVO legt der Praxisbetrieb mit der Anmeldung der Studierenden den Ausbildungsvertrag sowie den individuellen Ausbildungsplan der Berufsakademie Wilhelmshaven zur Genehmigung vor.

#### **§ 3 Betriebsstätte**

Der Praxisbetrieb verfügt über eine geeignete Betriebsstätte. Dies setzt ausreichend räumliche, personelle und sachliche Ressourcen voraus, ebenso hält er die zum Betrieb erforderlichen Arbeitsmittel in ausreichendem Maß vor.

#### **§ 4 Anleiter\*innen**

(1) Der Praxisbetrieb verpflichtet sich, eine/n persönlich und fachlich geeignete/n Anleiter/in mit der Ausbildung zu beauftragen.

(2) Die zeitlichen Ressourcen müssen unter Berücksichtigung des Betreuungsumfangs so bemessen sein, dass eine ordnungsgemäße Ausbildung entsprechend des Ausbildungsplanes gewährleistet ist.

(3) Die fachliche Eignung erfüllt, wer über eine staatliche Anerkennung zum/zur Sozialpädagogen/in oder Sozialarbeiter/in und über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit verfügt.

(4) In besonderen Fällen kann die Berufsakademie Wilhelmshaven die Anleitung durch eine vergleichbar qualifizierte Person zulassen.

(5) Ein Nachweis über das Erfüllen der Voraussetzungen aus (3) ist mit der Anmeldung zu führen. Im Falle eines Antrags nach (4) sind entsprechende Qualifikationsnachweise vorzulegen.

#### **§ 5 Studienentgelt**

(1) Das Studienentgelt richtet sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung.

(2) Im Falle eines vorzeitigen Abbruchs des Studiums ist das Studienentgelt für das laufende Semester zu Ende zu zahlen.

#### **§ 6 Ausbildungsvergütung**

Die Ausbildungsvergütung orientiert sich an der Vergütung des aktuellen BAföG-Höchstsatzes und darf diesen nicht unterschreiten. Günstigere tarifvertragliche Regelungen des jeweiligen Praxisbetriebes gehen vor.

#### **§ 7 Nachweis über erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen**

(1) Die Berufsakademie Wilhelmshaven erstellt für jedes Semester einen Nachweis über die von dem/der Studierenden erbrachten Leistungen.

(2) Werden Prüfungs- oder Studienleistungen eines Semesters nicht bestanden, wird der Praxisbetrieb über mögliche Konsequenzen von der Berufsakademie Wilhelmshaven in Kenntnis gesetzt.

#### **§ 8 Fehlzeiten**

(1) Die Berufsakademie verpflichtet sich, den Praxisbetrieben am Ende des Monats eine Übersicht der Fehlzeiten der Studierenden zur Verfügung zu stellen.

#### **§ 9 Ausschluss von Studierenden aus der Berufsakademie Wilhelmshaven**

Der Praxisbetrieb erkennt einen etwaigen Ausschluss seiner/seines Studierenden vom dualen Bachelor-Ausbildungsgang seitens der Berufsakademie Wilhelmshaven nach vorheriger Abstimmung mit dem Praxisbetrieb an. Dazu hat die Berufsakademie diesen Ausschluss schriftlich zu begründen. Der Betrieb kann vor dem Ausschluss Stellung dazu beziehen.

---

Ort, Datum

---

Berufsakademie Wilhelmshaven

---

Praxispartner

---

Ggfs. Verbundbetrieb